

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

30. Jahrgang

Südlohn, 13.11.2025

Nummer 22

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachung

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- und Freizeitbetrieb | 2 |
| 2. | Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister der Gemeinde Südlohn | 3 |

II. Mitteilungen

- | | | |
|----|---------------------|----|
| 1. | Abfallkalender 2025 | 12 |
|----|---------------------|----|

Herausgeber:	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo.– Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 bis 16.00 Uhr
Vertrieb:	Laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Im Internet unter https://www.suedlohn.de (Rathaus & Politik, Öffentliche Bekanntmachungen, - Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. - Amtsblatt 2025-) abgerufen werden.

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung zur 3. Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Südlohn für den gemeindlichen Kultur- und Freizeitbetrieb vom 28. Oktober 2005

Aufgrund der §§ 7, 104 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 12.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind max. zwei Stellvertreter zu wählen.

Art. 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 12.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2 GO NRW in der aktuell gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Südlohn, 13.11.2025



Markus Lask
Bürgermeister



B e k a n n t m a c h u n g

Zuständigkeitsordnung

für den Rat und die Ausschüsse sowie den Bürgermeister

der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i.V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S.915.), sowie § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. Rat
2. Bürgermeister
3. Allgemeines zu den Ausschüssen
4. Haupt- und Finanzausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Wahlausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss
8. Betriebsausschuss
9. Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung
10. Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung
11. Ausschuss für Soziales
12. In-Kraft-Treten

Präambel

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 11. November 2025 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen. Sie gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt sind.

Die Rats-, Ausschuss- und Verwaltungsarbeit folgt dem Prinzip einer bürgernahen, transparenten und effizienten demokratischen Teilhabe. Der Gemeinderat und seine Ausschüsse sind daher bestrebt, ihre Arbeit und ihre Aufgaben auf die Beratung und Entscheidung von Grundsatzbeschlüssen, auf politische Rahmenziele sowie auf die Beschlussfassung von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu konzentrieren.

§ 1 Rat

- (1) § 41 Abs. 1 GO NRW regelt die Zuständigkeit des Rates. Der Rat der Gemeinde Südlohn ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder der Rat sein Entscheidungsrecht nicht auf Ausschüsse oder den/die Bürgermeister/in übertragen hat.
- (2) Die Ausschüsse des Rates haben die Aufgabe, in ihren nachfolgend aufgeführten Zuständigkeitsbereichen die Entscheidungen des Rates vorzubereiten und ihm Beschlußempfehlungen zu geben. Darüber hinaus obliegen ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel sowie aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen Entscheidungsbefugnisse. Der Rat behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Einzelfalle selbst zu entscheiden (Rückholrecht).
- (3) Die Aufzählung von Aufgaben bei den einzelnen Ausschüssen ist nicht abschließend. Es werden lediglich die Grundzüge der Aufgabenstellung festgelegt. Die Ausschüsse nehmen auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie fachlich ihrem Bereich bzw. den aufgeführten Aufgaben zuzuordnen sind.

- (4) Sollten im Einzelfall wesentliche Interessen der Gemeinde von erheblicher Bedeutung berührt sein, sollen die Ausschüsse ihre an sich gegebene Zuständigkeit dem Rat zur Entscheidung übertragen. Gleiches gilt für den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Jeder Ausschuss hat Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Drittels der Zahl der Ausschussmitglieder dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 2

Bürgermeister/Bürgermeisterin

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Dies sind Geschäfte, die

- a) regelmäßig oder häufig wiederkehren und nicht von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde sind,
 - b) solche, die in der Gesamtsumme im Einzelfall die Gemeinde nicht zu höheren Aufwendungen als 30.000,00 Euro brutto verpflichten. Bei Miet-, Wartungs- und Versicherungsverträgen gilt als Maßstab die Jahresleistung, bei Leasing, oder leasingähnlichen Verträgen gilt die Gesamtleistung. Ausgenommen von dieser Wertbegrenzung sind Aufträge zur Lieferung von Energie für gemeindliche Gebäude. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob eine Angelegenheit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er/Sie führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GO NRW sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 GO NRW und des § 132 GO NRW ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet ferner in Angelegenheiten, die ihm/ihr vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind (§ 62 Abs. 2 GO NRW).
 - (3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm/ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Soweit die folgenden Angelegenheiten nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten, wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom Rat ermächtigt:
 - a) Die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes gemäß § 29 Abs. 2 GO zu entscheiden.
 - b) Bis zu einem Streitwert von 15.000 € je Einzelfall über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden und Vergleiche abzuschließen.
 - c) Die Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr, soweit der gestundete Betrag 30.000 € nicht übersteigt, zu entscheiden.
 - d) Die Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu drei Jahren, soweit der gestundete Betrag 15.000 € nicht übersteigt zu entscheiden.
 - e) Die Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € je Einzelfall zu entscheiden.

- f) Den Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 € zu entscheiden.
 - g) Die Verpachtung und Vermietung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder von Räumen zu entscheiden.
 - h) Die Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Betrag von 30.000 € zu treffen.
 - i) Die Entscheidung über Um- und Erweiterungsbauten von kommunalen Gebäuden und Einrichtungen im Rahmen der Veranschlagungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 30.000 € zu treffen.
 - j) Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben bis zu einem Auftragswert von 30.000 € Brutto und bei Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen in unbegrenzter Höhe gemäß der gültigen Vergabeordnung vorzunehmen und auszuführen. Diese Auftragsvergaben über 30.000 € Brutto sind dem Rat der Gemeinde Südlohn oder den zuständigen Ausschüssen per Informationsvorlage oder zeitnah über die Zusatzdokumente im Ratsinformationssystem mitzuteilen.
 - k) Die Beauftragung der Kommunalen Dienstleistungsgesellschaft zur Durchführung von Ausschreibungen oder Abwicklung von Beschaffungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorzunehmen.
 - l) Bis zu einem Wert von 30.000 € je Einzelfall über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Tausche gemeindeeigener Grundstücke zu entscheiden.
 - m) Die Genehmigung für Dienstreisen von Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Südlohn nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Landesreisekostengesetz, Entschädigungsverordnung) zu erteilen.
 - n) Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB zur Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. Ausnahmen und Befreiungen zu treffen.
 - o) Die Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten, Wegerechten usw.), soweit eine Belastung von Grundstücken erforderlich ist, zu erteilen.
 - p) Die Abnahme von Baumaßnahmen vorzunehmen.
 - q) Die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.000,00 Euro oder 5 % des Haushaltsansatzes der Produktbuchungsstelle als unerhebliche Haushaltsüberschreitung gem. § 83 Abs. 2 GO NW zu entscheiden. Hiervon ausgenommen sind Haushaltsüberschreitungen, die zum laufenden Betrieb oder zur laufenden Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen unabweisbar sind,
 - r) Die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite zu entscheiden. Der Rat ist von jeder Kreditaufnahme in Kenntnis zu setzen.
 - s) Über Angelegenheiten, die ihm von Ausschüssen aus ihren Aufgabenbereichen zur Entscheidung übertragen werden zu entscheiden. Der Rat ermächtigt insoweit die Ausschüsse.
- (2) Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
- (3) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die weder gesetzlich noch nach dieser Zuständigkeitsordnung dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten sind obliegen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 3

Allgemeines zu den Ausschüssen

- (1) Sofern in dieser Zuständigkeitsordnung Angelegenheiten einzelnen Ausschüssen vom Rat zur Vorberatung übertragen werden, ist die Auflistung der Angelegenheiten zur Vorberatung nicht abschließend. Die Ausschüsse beraten auch nicht aufgeführte Angelegenheiten, soweit sie den im Einzelnen genannten Bereichen zuzuordnen sind.
- (2) Sollte nach dieser Zuständigkeitsordnung eine Angelegenheit mehr als einem Ausschuss zur Vorberatung obliegen, so befassen sich alle für die Angelegenheit in Frage kommenden Fachausschüsse damit möglichst in gemeinsamen Sitzungen, um Doppelberatungen zu vermeiden. Dadurch wird eine Betrachtung von verschiedenen Blickwinkeln sichergestellt. Fachausschüsse sind alle Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Aufgaben des Finanzausschusses (§ 57 Abs. 2 GO NRW).
- (2) Abstimmungen der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW).
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (4) Vorbereitung der Haushaltssatzung, Ausführung des Haushaltsplanes (§ 59 GO NRW).
- (5) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr. Er entscheidet über Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 100.000,00 € Brutto, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen sind oder die in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen oder deren Entscheidung der Rat sich im Einzelfall vorbehält. Diese Angelegenheiten sind dem Rat grundsätzlich mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten. Der Haupt- und Finanzausschuss kann sich eines Beschlussvorschlages im Einzelfall auch enthalten; auch diese Entscheidung ist dem Rat zuzuleiten.
- (4) Die Erledigungen von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO NRW in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung.
- (5) Die Vorberatung aller Steuersatzungen, des Stellenplanes, Entgeltordnungen sowie Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.
- (6) Die Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschließlich Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

- (7) Den Abschluss/Aufhebung von Mitgliedschaften der Gemeinde Südlohn zu kommunalen Spitzenverbänden, Vereinen und Verbänden.
- (8) Die Vorberatung von Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften.
- (9) Die Vorberatung über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Umwandlung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigenbetrieben, Eigengesellschaften, Stiftungen und Zweckverbänden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen.
- (10) Die Entscheidung über die Veräußerung von beweglichem Vermögen über 30.000 €, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind.
- (11) Die Beratung und Bewilligung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gem. § 11 der Hauptsatzung i.V.m. § 2 dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist.
- (12) Das Treffen von Grundsatzentscheidungen zur Digitalisierung in der Verwaltung und der Gemeinde, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, sofern dies nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

- (1) Gemäß § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er kann sich hierbei Dritter gem. § 103 Abs. 5 GO NRW bedienen.
- (2) Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen der Haushalts- und Gemeindewirtschaft, der Buchführung und Zahlungsabwicklung, der Wirtschaftlichkeit (§ 105 Abs. 3 GO NRW) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Gesetz sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der örtlichen Prüfung über die Bestellung und Abberufung von Dritten als Prüfer.

§ 6

Wahlausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Der Wahlausschuss nimmt die ihm nach dem Kommunalwahlrecht in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine.

§ 7

Wahlprüfungsausschuss

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm nach dem Kommunalwahlrecht in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben sowie die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses (BetrA)

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen Betriebssatzungen.

II. Übertragene Zuständigkeiten

Keine.

§ 9

Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Bau und Gemeindeentwicklung nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr. Er entscheidet über Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 € Brutto, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Vorbereitung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung, zum Beispiel:
 - a) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bauleitplänen und sonstigen Satzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
 - b) Beschluss über die Beteiligung von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden,
 - c) Beschluss über Veränderungssperre einschl. Entscheidung über Einvernehmen oder Ausnahmen hierzu, ggfs. Satzungsbeschluss.
- (3) Die Vorberatung zur Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu Vorhaben von gestalterisch oder funktional wesentlicher Bedeutung (§ 29 ff. BauGB).
- (4) Die Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen.
- (5) Die Vorberatung von Maßnahmen im Rahmen der Gemeindeentwicklung.
- (6) Die Entwicklung von Grundsätzen zur Wirtschaftsförderung und der Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.
- (7) Vorberatung über die Art des Ausbaus von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Straßenbeleuchtung.

- (8) Die Beratung über Angelegenheiten des Bauhofs von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich konzeptioneller Weiterentwicklung, Maschinenbeschaffung, Personalentwicklung etc.
- (9) Vorberatung über Konzepte zur Gemeindeentwicklung, z.B. Wohnraumversorgungskonzept etc.
- (10) Vorberatung wesentlicher Entscheidungen bei Ausbau und Unterhaltung von Brückenbauwerken.

§ 10

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Sicherheit und Ordnung nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr. Er entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 50.000,00 Euro, soweit hierfür nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse zuständig sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Vorberatung der Entgeltordnungen und Satzungen sowie sonstiger Grundsatzangelegenheiten für die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung /Abfallverwertung und Straßenreinigung sowie Satzungen betreffend ordnungsrechtliche Angelegenheiten (Marktwesen, Kirmeswesen, Feuer-
schutzwesen, verkaufsoffene Tage etc.).
- (3) Vorberatung von Grundsatzangelegenheiten in allen Fragen zum Schutz von Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Natur sowie Auswirkungen von Umweltverschmutzungen auf den Menschen.
- (4) Vorberatung von Programmen und Konzepten zu Klimaschutz und Energie im Hinblick auf eine umweltgerechte Gemeindeentwicklung einschließlich Maßnahmen zur Erreichung von Klimaschutzzielen sowie zur CO₂- und Feinstaubreduzierung.
- (5) Vorberatung von Energieversorgungs- und Energieeinsparungskonzepten, soweit nicht bei Einzelbaumaßnahmen die Zuständigkeit des Ausschusses für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung bzw. des Betriebsausschusses gegeben ist.
- (6) Die Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschl. Signalanlagen, Verkehrsregelung).
- (7) Vorberatung von Maßnahmen der Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung) und wesentlicher Maßnahmen der Verkehrslenkung einschl. Beratung überregionaler Nahverkehrskonzepte.
- (8) Vorberatung von Verkehrsangelegenheiten hinsichtlich der Auswirkungen auf Klima und Umwelt sowie den Belangen der Verkehrssicherheit.
- (9) Vorberatung von Grundsätzen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Brand- und Katastrophenschutzes.
- (10) Die Vorberatung über Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und Schiedspersonen.
- (11) Vorberatung wesentlicher Entscheidungen:
 - a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist,

- b) im Bereich der Abfallbeseitigung,
- c) im Bereich der Abwasserbeseitigung,
- d) in Jagd- und Fischereiangelegenheiten,
- e) bei Hecken- und Gehölzpflege im Innen- und Außenbereich in bedeutsamen Fällen,
- f) Baumschutz,
- f) in der Landschaftsplanung,
- g) im Bereich des Umweltschutzes,
- h) im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes,
- i) bei Angelegenheiten des ÖPNV.

§ 11 **Ausschuss für Soziales**

I. Gesetzliche Zuständigkeiten

Keine.

II. Übertragene Zuständigkeiten

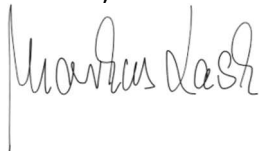
- (1) Der Ausschuss für Soziales nimmt die ihm gegebenenfalls durch Satzung oder durch sonstigen Beschluss des Rates zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr.
Er entscheidet über Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 50.000,00 € Brutto, soweit nicht andere Ausschüsse nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständig sind und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Ferner werden gemäß § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) dem Ausschuss für Soziales mit Entscheidungskompetenz zugewiesen.
- (3) Entscheidung über die gemeindliche Bezuschussung von Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit sie nicht grundsätzlich feststehen und jährlich wiederkehren.
- (4) Grundsätze des Marketings und der Förderung des Fremdenverkehrs.
- (5) Vorberatung von Grundsätzen für
 - a) das gemeindliche Kulturangebot,
 - b) im Bereich Sport- und Freizeitanlagen, inklusive der Feststellung vom grundsätzlichen Bedarf solcher Einrichtungen,
 - c) der Vereinsförderung einschließlich der Vereinsförderrichtlinie,
 - d) die Schaffung oder Änderung von Kultureinrichtungen,
 - e) die konzeptionelle Entwicklung der Musikschule.
- (6) Beratung von Grundsätzen über Angelegenheiten
 - a) kommunaler Partnerschaften (Städtepartnerschaften, EUREGIO, grenzhoppers etc.),
 - b) der Heimatpflege,

- c) des kommunalen Archivwesens,
 - d) der Kunst im öffentlichen Raum,
 - e) der Wander-, Rad- und Reitwege.
- (7) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Schulträgerin, sowie aller sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen, insbesondere in Angelegenheiten:
- a) der Bestellung eines Schulleiters/einer Schulleiterin,
 - b) der Schulorganisation für den sächlichen Bereich von grundsätzlicher Bedeutung,
 - c) der Schulentwicklungsplanung,
 - d) der Fragen zur Schülerbeförderung,
 - e) von Maßnahmen der Schulwegsicherung,
 - f) von Maßnahmen im Bereich der Schul- und Bildungsreformen,
 - g) der Inklusion,
 - h) der Ganztags- und Übermittagbetreuung einschließlich Satzungen hierzu.
- (8) Vorberatung von Grundsatzentscheidungen der Gemeinde als Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sowie der Gestaltung von Spielplätzen.
- (9) Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
- a) der Familien,
 - b) der Richtlinien zum Familienpass,
 - b) im Bereich der Jugendpflege, inklusive grundsätzlichen Bedarfsfeststellungen,
 - c) im Sozial- und Asylbereich einschließlich Satzungswesen Übergangsheime etc,
 - d) der Senioren,
 - e) der Inklusion.
- (10) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten der VHS-Arbeit und sonstigen Weiterbildungseinrichtungen für den Bereich der Gemeinde Südlohn.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Südlohn, 13.11.2025



Markus Lask
Bürgermeister



2025 Südlohn / Oeding

Abfallkalender

IB = nur Innenbereich
AB = nur AußenbereichM = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)

U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte

Weitere Informationen
im Innenteil oder bei derGemeindeverwaltung
Herr Zurhausen - Tel.: 582-23

EGW:



JANUAR			FEBRUAR			MÄRZ			APRIL			MAI			JUNI		
1 Mi	Neujahr	1	1 Sa			1 Sa			1 Di			1 Do	Tag der Arbeit		1 So	Hüttentour	
2 Do	P (IB)		2 So			2 So			2 Mi	B (IB)		2 Fr			2 Mo	M (AB)	23
3 Fr			3 Mo			3 Mo	Rosenmontag	10	3 Do			3 Sa			3 Di	W (Oeding IB)	
4 Sa	W (Südl./Oed. AB)		4 Di			4 Di			4 Fr			4 So			4 Mi	M (IB)	
5 So			5 Mi	B (IB)		5 Mi	B (IB)		5 Sa			5 Mo	M (AB), Krammarkt	19	5 Do		
6 Mo		2	6 Do			6 Do			6 So			6 Di	W (Oeding IB)		6 Fr		
7 Di			7 Fr			7 Fr			7 Mo	M (AB)	15	7 Mi	M (IB)		7 Sa		
8 Mi	B (IB)		8 Sa			8 Sa			8 Di	W (Oeding IB)		8 Do			8 So	Pfingstsonntag	
9 Do			9 Mo			9 So			9 Mi	M (IB)		9 Fr			9 Mo	Pfingstmontag	24
10 Fr			10 Mo	M (AB)		10 Mo	M (AB)	11	10 Do			10 Sa			10 Mi		
11 Sa			11 Di	W (Oeding IB)		11 Di	W (Oeding IB)		11 Fr			11 So			11 Mo	W (Südlohn IB)	
12 So			12 Mi	M (IB)	7	12 Mi	M (IB)		12 Sa			12 Mo		20	12 Do	B (IB)	
13 Mo	M (AB)	3	13 Do			13 Do			13 So			13 Di	W (Südlohn IB)		13 Fr		
14 Di	W (Oeding IB)		14 Fr			14 Fr			14 Mo	W (Südlohn IB)	16	14 Mi	B (IB)		14 Sa		
15 Mi	M (IB)		15 Sa			15 Sa			15 Di	B (IB)		15 Do			15 Mo	Südlohrner Kirmes	
16 Do			16 So			16 So			16 Mi			16 Fr			16 Mo	P (AB), Krammarkt	25
17 Fr			17 Mo			17 Mo		12	17 Do			17 Sa			17 Di		
18 Sa			18 Di	W (Südlohn IB)		18 Di	W (Südlohn IB)		18 Fr	Karfreitag		18 So			18 Mo	P (IB)	Fröhencham; Bauernschützenfest Südlohn
19 So			19 Mi	B (IB)		19 Mi	B (IB)		19 Sa			19 Mo	P (AB)	21	19 Do		
20 Mo		4	20 Do			20 Do			20 Mi	Ostersonntag		20 Fr			20 Mo		
21 Di	W (Südlohn IB)		21 Fr			21 Fr			21 Mo	Ostermontag	17	21 Mi	P (IB)		21 Sa	W (Südl./Oed. AB)	
22 Mi	B (IB)		22 Sa			22 Sa	U/EK		22 Di	P (AB)		22 Do			22 Mo		
23 Do			23 So			23 So			23 Mi			23 Fr	W (AB) U/EK		23 Mo		26
24 Fr	U/EK		24 Mo	P (AB)	9	24 Mo	P (AB)	13	24 Do	P (IB)		24 Sa			24 Di		
25 Sa			25 Di			25 Di			25 Fr			25 So			25 Mo	B (IB)	
26 So			26 Mi	P (IB)		26 Mi	P (IB)		26 Sa	W (Südl./Oed. AB)		26 Mo		22	26 Do		
27 Mo	P (AB)	5	27 Do			27 Do			27 So	Wal-Meile		27 Di			27 Fr		Bauernschützenfest Oeding
28 Di			28 Fr	W (Südl./Oed. AB)		28 Fr	W (Südl./Oed. AB)		28 Mo		18	28 Mi	B (IB)		28 Sa		
29 Mi	P (IB)		29 Sa			29 Sa			29 Di	Christi Himmelfahrt		29 Do			29 Mo		
30 Do						30 So			30 Mi	B (IB)		30 Fr			30 Mo	M (AB)	
31 Fr	W (Südl./Oed. AB)					31 Mo		14	31 Do			31 Sa					

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23

2025 Südlohn / Oeding

Abfallkalender

IB = nur Innenbereich
AB = nur AußenbereichM = Restmüll (Graue Tonne)
B = Biomüll (Braune Tonne)P = Papier (Blaue Tonne)
W = Wertstoff (Gelbe Tonne)

U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte

Weitere Informationen
im Innenteil oder bei derGemeindeverwaltung
Herr Zurhausen - Tel.: 582-23

EGW:



JULI			AUGUST			SEPTEMBER			OKTOBER			NOVEMBER			DEZEMBER		
1 Di	W (Oeding IB)	27	1 Fr			1 Mo		36	1 Mi	B (IB)		1 Sa	Alleheiligen		1 Mo	P (AB)	49
2 Mi	M (IB)		2 Sa			2 Di	W (Südlohn IB)	36	2 Do			2 So			2 Di		
3 Do			3 So			3 Mi	B (IB)		3 Fr	Tag der dt. Einheit		3 Mo	P (AB)	45	3 Mi	P (IB)	
4 Fr			4 Mo			4 Do			4 Sa			4 Di			4 Do		
5 Sa			5 Di	W (Südlohn IB)		5 Fr			5 So			5 Mi	P (IB)		5 Fr	W (Südl./Oed. AB)	
6 So			6 Mi	B (IB)		6 Sa			6 Mo	P (AB)	41	6 Do			6 Sa		
7 Mo		28	7 Do			7 So			7 Di			7 Fr	W (Südl./Oed. AB)		7 So	Adventstreff Oeding	
8 Di	W (Südlohn IB)		8 Fr			8 Mo	P (AB)	37	8 Mi	P (IB)		8 Sa			8 Mo		50
9 Mi	B (IB)		9 Sa			9 Di			9 Do			9 So			9 Di		
10 Do			10 So			10 Mi	P (IB)		10 Fr	W (Südl./Oed. AB)		10 Mo		46	10 Mi	B (IB)	
11 Fr			11 Mo	P (AB)		11 Do			11 Sa			11 Di			11 Do		
12 Sa			12 Di			12 Fr	W (Südl./Oed. AB)		12 So			12 Mo	B (IB)		12 Fr		
13 So			13 Mi	P (IB)		13 Sa			13 Mo		42	13 Do			13 Sa		
14 Mo	P (AB)	29	14 Do			14 So			14 Di			14 Fr			14 So		
15 Di			15 Fr			15 Mo		38	15 Mi	B (IB)		15 Do			15 Mo	M (AB)	51
16 Mi	P (IB)		16 Sa	W (Südl./Oed. AB)		16 Di			16 Do			16 So			16 Di	W (Oeding IB)	
17 Do			17 So			17 Mi	B (IB)		17 Fr			17 Mo	M (AB)	47	17 Mi	M (IB)	
18 Fr	W (AB) U/EK		18 Mo			18 Do			18 Sa			18 Di	W (Oeding IB)		18 Do		
19 Sa			19 Di			19 Fr	U/EK		19 So			19 Mo	M (IB)		19 Fr		
20 So			20 Mi	B (IB)		20 Sa			20 Mo		43	20 Do			20 Sa		
21 Mo		30	21 Do			21 So			21 Di	W (Oeding IB)		21 Fr	U/EK		21 Mo		
22 Di			22 Fr			22 Mo	M (AB), Krammarkt	39	22 Mi	M (IB)		22 Do			22 Mo	W (Südlohn IB)	52
23 Mi	B (IB)		23 Sa			23 Di	W (Oeding IB)		23 Do			23 So			23 Di	B (IB)	
24 Do			24 So			24 Mi	M (IB)		24 Fr			24 Mo		48	24 Mi	Heiligabend	
25 Fr			25 Mo	M (AB)	35	25 Do			25 Sa			25 Di	W (Südlohn IB)		25 Do	1. Weihnachtsfeiertag	
26 Sa			26 Di	W (Oeding IB)		26 Fr			26 So	Herbst-Meile		26 Mo	B (IB)		26 Fr	2. Weihnachtsfeiertag	
27 So			27 Mi	M (IB)		27 Do			27 Mo		44	27 Do			27 Sa		
28 Mo	M (AB)	31	28 Do			28 So			28 Di	W (Südlohn IB)		28 Fr	Weihnachtsmarkt Südlohn		28 Mo		
29 Di	W (Oeding IB)		29 Fr			29 Mo		40	29 Mi	B (IB)		29 Do			29 Mo	P (AB)	53
30 Mi	M (IB)		30 Sa			30 Di	W (Südlohn IB)		30 Fr			30 So			30 Di		
31 Do			31 So						31 Fr						31 Mi	P (IB)	

Wenn Ihre Abfälle versehentlich nicht abgeholt worden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermann, Tel.: 02864/12 23